



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Bekämpfung digitaler Gewalt

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der in der öffentlichen Diskussion gebräuchliche Begriff der „digitalen Gewalt“ ist kein gesetzlicher Begriff. Er findet Verwendung für eine Vielzahl unterschiedlicher Formen der Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung und Nötigung anderer Menschen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über Soziale Netzwerke, in Chaträumen, beim Instant Messaging und/oder mittels mobiler Telefone (s. exemplarisch die Definitionen auf den Seiten des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben - <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt-was-tun-anonyme-beratung-24/7/> - sowie des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik - https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Verbraucherinnen-und-Verbraucher/Cyber-Sicherheitslage/Methoden-der-Cyber-Kriminalitaet/Digitale-Gewalt/digitale-gewalt_node.html). Dies vorausgeschickt geht die Landesregierung davon aus, dass mit dem Terminus "digitale Gewalt" in

dieser Kleinen Anfrage unter anderem, aber nicht nur die in Frage 6 Buchstaben a – d genannten Fallgruppen gemeint sind.

1. Sieht die Landesregierung Strafbarkeitslücken im Bereich der digitalen Gewalt, wenn ja, welche konkret und inwieweit bestehen hier aus Sicht der Landesregierung jeweils konkrete gesetzgeberische Bedarfe? Bitte erläutern.

Antwort:

Bei der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5./6. Juni 2025 hat Schleswig-Holstein den Beschluss zu TOP II. 18 "Bildbasierte sexualisierte Gewalt – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes" unterstützt, mit dem die Ministerinnen und Minister an vorangegangene Beschlussfassungen erinnern, Strafbarkeitslücken beim unbefugten Herstellen, Gebrauchen, Zugänglichmachen oder Manipulieren von Bildaufnahmen unbedeckter erwachsener Personen, "insbesondere bei der Veröffentlichung von Deepfakes, beim sogenannten „Doxing“ und bei der Anfertigung von Bildaufnahmen einer unbedeckten Person in einem öffentlich zugänglichen Bereich" sehen und die Bitte an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz formulieren, "sich der Thematik anzunehmen und adäquate Regelungen zur Schließung der Strafbarkeitslücken sowie zur schuldangemessenen strafrechtlichen Ahndung von bildbasierter sexualisierter Gewalt vorzuschlagen, die dem Unrechtsgehalt dieser Taten ausreichend gerecht werden."

Zudem hat Schleswig-Holstein bei der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 7. November 2025 den Beschluss zu TOP II. 23 "Bekämpfung von Vergewaltiger-Netzwerken im Internet – Strafbarkeitslücken bei schwersten Sexualstraftaten schließen" unterstützt, der gesetzgeberischen Handlungsbedarf unter anderem in Bezug auf "Video- und Bilddateiaufnahmen (...), die schwerste reale Vergewaltigungen betäubter und handlungsunfähiger Frauen zeigen", formuliert und mit der Bitte an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz schließt, "sich der Thematik anzunehmen und einen Regelungsvorschlag zur Schließung der

festgestellten Strafbarkeitslücken vorzulegen."

Schließlich hat die Landesregierung in der 1062. Sitzung des Bundesrats am 6. März 2026 den Entschließungsantrag „Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes - Strafbarkeitslücken bei sexuell motivierten Bildaufnahmen schließen“ (BR-Drs. 26/26) unterstützt, mit welchem die Bundesregierung gebeten wird, zeitnah einen Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Recht am eigenen Bild einzubringen, der die Schließung der bestehenden Strafbarkeitslücken vorsieht und eine schuldangemessene strafrechtliche Ahndung sowie eine Einziehung der verwendeten Tatmittel ermöglichen soll.

Die Gesetzgebungskompetenz für Änderungen im Straf- und Strafprozessrecht liegt beim Bund. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz hat jüngst erklärt, dass in ihrem Haus ein Gesetzesvorschlag zum Schutz vor digitaler Gewalt fertiggestellt worden sei, der in Kürze vorgelegt werde

(https://www.bmjv.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2026/0320_Digitale_Gewalt.html). Die Landesregierung wird diesen Vorschlag sorgfältig prüfen und sich ggf. mit etwaigen Änderungs- oder Ergänzungsvorschlägen in das weitere Gesetzgebungsverfahren einbringen .

2. Welche Einheiten der Landespolizei sind für die Ermittlung im Bereich der digitalen Gewalt zuständig und wie viele Beamtinnen und Beamte umfassen sie? Bitte aufschlüsseln nach Polizeidirektionen.

Antwort:

Die strategische Betrachtung der Fälle von digitaler Gewalt erfolgt beim Landeskriminalamt gem. der Definition des Bundeskriminalamtes und umfasst folgende Delikte in Verbindung mit dem "Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte":

1. Sexueller Missbrauch von Kindern, von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen ab 14 Jahren §§ 176-176e StGB, § 182 StGB, § 174 StGB
2. Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB

3. Nötigung § 240 StGB
4. Bedrohung § 241 StGB
5. Nachstellung (Stalking) § 238 StGB

Die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung der genannten Delikte liegt grundsätzlich bei allen örtlich zuständigen Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei. Bei besonders schweren oder umfänglichen Verfahren werden diese im Rahmen der abgestuften Spezialisierung von den Bezirkskriminalinspektionen oder dem LKA übernommen. Ermittlungen im Zusammenhang mit digitaler Gewalt werden lageabhängig durch die jeweils zuständigen Dienststellen unter Einbindung vorhandener kriminalpolizeilicher Kompetenzen bearbeitet.

3. Wird die unter Frage 2 genannte Ausstattung der Landespolizei von der Landesregierung als ausreichend angesehen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei werden im genannten Deliktsbereich aus- und fortgebildet. Die Dienststellen verfügen über Auswerterechner um digitale Beweismittel zu sichern und je nach Spezialisierungsgrad auszuwerten.

Die derzeitigen Organisations- und Bearbeitungsstrukturen der Landespolizei ermöglichen aktuell eine sachgerechte Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit digitaler Gewalt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass digitale Tatbegehungsformen, die Nutzung internetbasierter Kommunikationsplattformen sowie die Auswertung digitaler Spuren mit steigenden fachlichen und technischen Anforderungen verbunden sind. Insbesondere die Analyse großer Datenmengen, die Verknüpfung unterschiedlicher Informationsquellen sowie die fortschreitende Digitalisierung kriminalitätsrelevanter Kommunikationsräume führen perspektivisch zu einer erhöhten Komplexität entsprechender Ermittlungsverfahren. Vor diesem Hintergrund unterliegt die Landespolizei einer fortlaufenden Bewertung, inwieweit bestehende Strukturen und personelle Ressourcen auch künftig an

die Lageentwicklung angepasst werden müssen, um eine weiterhin zeitnahe und qualitativ hochwertige Bearbeitung sicherzustellen.

Da insbesondere die Cyberanalyse einen immer breiteren Raum einnimmt muss der Aufbau entsprechender Ressourcen weiter intensiv vorangetrieben werden. Hierzu werden durch den jüngste Personalaufbaupfad 18 Stellen (Allgemeine Dienste und Tarif) im Jahr 2026 zur Verfügung gestellt.

4. Welche Strukturen bestehen in den Staatsanwaltschaften zur Ermittlung im Bereich der digitalen Gewalt und wie viele Staatsanwältinnen und Staatsanwälte befassen sich jeweils mit diesem Bereich? Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Staatsanwaltschaften.

Antwort:

Bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein sind Sonderdezernate spezifisch für „digitale Gewalt“ nicht eingerichtet. Aufgrund der vielfältigen Erscheinungsformen werden Delikte aus dem so bezeichneten Phänomenbereich – abhängig von dem zu prüfenden Straftatbestand beziehungsweise der vorliegenden Fallkonstellation – in spezifischen Sonderdezernaten bearbeitet, so insbesondere in den Sonderdezernaten „Cyberkriminalität“, „Gewalt in der Familie“, „Hasskriminalität im Internet“, „Verfahren wegen Verbreitung pornographischer oder jugendgefährdender Schriften“, „Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ beziehungsweise „Sexualstrafsachen“ sowie „Kinder- und Jugendschutzsachen“. Entsprechende Sonderdezernate existieren mit diesen oder ähnlichen Bezeichnungen in allen vier Staatsanwaltschaften des Landes. Welches Phänomen dabei welchem Sonderdezernat schwerpunktmäßig zugeordnet wird, kann von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwaltschaft unterschiedlich sein. Im Falle der Staatsanwaltschaft Itzehoe ist überdies die dortige Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung der Cyberkriminalität unter anderem auch mit Verfahren befasst, die unter den Begriff der „digitalen Gewalt“ zu fassen sein dürften. In dieser Abteilung sind mit unterschiedlichen Arbeitskraftanteilen derzeit sieben Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tätig. Soweit keine Sonderzuständigkeit begründet ist, werden entsprechende Verfahren in den allgemeinen Erwachsenen- und Jugenddezernaten bearbeitet. Da die Zuständigkeit in verschiedenen Sonderdezernaten, aber

auch in den allgemeinen Dezernaten liegen kann, ist in jeder Staatsanwaltschaft grundsätzlich eine Vielzahl von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit dem Bereich „digitale Gewalt“ befasst. Eine feste Personenanzahl kann in Ermangelung einer ausschließlichen Zuständigkeit nicht benannt werden.

5. Werden die unter Frage 4 genannten Strukturen von der Landesregierung als ausreichend angesehen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die bei den Staatsanwaltschaften bestehenden Strukturen sind als sachgerecht und effektiv anzusehen. Nichtsdestoweniger stehen solche Strukturen fortlaufend auf dem Prüfstand. Soweit neue Kriminalitätsformen eine Änderung bestehender Strukturen erfordern, wird dem Rechnung getragen.

Durch die Zuordnung der einzelnen Phänomene „digitaler Gewalt“ zu dem jeweils schwerpunktmäßig betroffenen Deliktsbereich wird sichergestellt, dass in jedem Einzelfall Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit der Bearbeitung des Verfahrens befasst sind, die entsprechend spezialisiert, besonders geschult und sensibilisiert sind.

6. Wie bewertet die Landesregierung die folgenden in Spanien eingeführten Straftatbestände und die Möglichkeit, diese auch in das deutsche Strafrecht zu integrieren:

- a. Online-Identitätsdiebstahl,
 - b. digitales Stalking,
 - c. Erstellen und Verbreiten von Deepfakes (sexueller Natur) und
 - d. Täuschung Minderjähriger mit einer fiktiven Identität (sog. „Grooming“)?
- Bitte erläutern.

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Welche konkreten Aufgaben übernimmt die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein im Rahmen der Bekämpfung digitaler Gewalt und durch wie viele Personen werden die Vorgänge dort bearbeitet? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein (MA HSH) ist die gemeinsame Aufsichtsbehörde für den privaten Rundfunk und Internetmedien in den beiden Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein mit Sitz in Norderstedt. Sie agiert als „Wächterin“ über medienrechtliche Standards und spielt eine entscheidende Rolle bei der Rechtsdurchsetzung im Netz bei z.B. Hate Speech.

Die MA HSH kann die Löschung von unzulässigen Telemedieninhalten wie Social-Media-Profilen durch den Versand von Löschanregungen an die Inhabitanten oder Plattformen veranlassen. Dies kann durch die Ermittlungsbehörden initiiert werden, grundsätzlich aber auch durch die Bürgerinnen und Bürger selbst. Hierzu besteht aktuell eine Prüfung der Möglichkeit der Implementierung einer Schnittstelle (Link zur MA SH/HH) auf der Hauptseite der „Onlinewache“. Die MA HSH unterhält intensiven Kontakt zur Staatsanwaltschaft, um schnellstmöglich nach der Beweissicherung die Löschung der Inhalte herbeiführen zu können. Neben diesen Bereichen der Aufsicht und Sanktionierung, des Beschwerdemanagements und der Plattform-Regulierung, zählt auch die Medienkompetenz-Förderung im Sinne der Prävention zum Aufgabengebiet der MA HSH.

Das Landeskriminalamt SH steht in Kooperation mit der „Zentralen Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet“ des Bundeskriminalamtes, sowie mit der MA HSH, die, wie dargestellt, auch Bürgerhinweise zu strafrechtlich relevanten Beiträgen im Internet entgegennehmen. Dies stellt einen elementaren Bestandteil der Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet dar. Die regelmäßig stattfindenden Aktionstage zur Bekämpfung von Hasskriminalität setzen ein deutliches Zeichen gegen Gewalt und die Verbreitung von extremistischen Gedankengut. An den Aktionstagen zur Bekämpfung von Hasskommentaren im Internet nehmen die Staatsschutz-Kommissariate der vier Bezirkskriminalinspektionen und das

Landeskriminalamt SH regelmäßig teil. Darüber hinaus ist das Landeskriminalamt SH in das jährliche „Netzwerktreffen der MA HSH, Justiz und Polizei“ eingebunden. Das letzte Treffen fand im November 2025 statt.

Im Landeskriminalamt SH befindet sich eine sog. digitale Eingangsstelle im Aufbau, durch welche auch der Austausch mit der MA HSH betreut und ausgebaut werden soll. Darüber hinaus bestehen polizeilicherseits Kontakte in den Bereich der Aus- und Fortbildung, um die Bekanntheit der Institution zu erhöhen.

Die Landesregierung hat zu dieser Frage auch die MA HSH um eine Stellungnahme gebeten. Diese hat sich wie folgt geäußert: Die Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein geht gegen Verstöße unterschiedlicher klar definierter Normen vor, da der Begriff „digitale Gewalt“ sehr weit gefasst und ohne klare Eingrenzung ist (siehe dazu die Vorbemerkung der Landesregierung). Konkret prüft die MA HSH öffentlich zugängliche Internetinhalte auf mögliche Verstöße gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutzstaatsvertrages (JMStV) oder des Medienstaatsvertrages (MStV). Sie geht Beschwerden u.a. von Bürger:innen oder Hinweisen z.B. anderer Behörden nach und führt zudem eigene Recherchen durch. Sofern öffentlich zugängliche Internetangebote digitale Gewalt darstellen und gegen die Normen des JMStV (insb. § 4) oder MStV verstoßen, kann die MA HSH dagegen vorgehen und die Inhalte dem Urheber oder den Social-Media-Plattformen als Hostprovider mit dem Ziel der Nachbesserung oder Löschung über bevorzugte Meldewege melden. Sie kann zudem bei Nichtabhilfe medienrechtliche Aufsichtsverfahren einleiten und notfalls spürbare Sanktionen wie empfindliche Bußgelder oder Zwangsmaßnahmen durchsetzen. Für das Jahr 2025 ist hinsichtlich der relevanten Tatbestände erneut ein deutlicher Zuwachs an Fallzahlen verglichen mit dem Vorjahr zu verzeichnen. Stand März 2026 sind für Fälle im Bereich der Jugendmedienschutzaufsicht bei der MA HSH zeitanteilig zwei Referentinnen, zwei Juristinnen, zwei studentische Mitarbeiterinnen sowie die Bereichsleitung des Bereichs „Aufsicht“ und die Direktorin der MA HSH, auch in ihrer Funktion als Vorsitzende der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Der Bereich „Standort- und Medienpolitik“ der MA HSH betätigt sich zusätzlich mit einer

medienpolitischen Referentin und der Bereichsleitung durch aktive Netzwerkarbeit zur Verbesserung von Schnittstellen insbesondere zur Strafverfolgung und medienpolitischen Einsatz mit regulatorischen Vorschlägen zur Anpassung unzureichender gesetzlicher Vorgaben: Die MA HSH hat gegen Vergehen, die ebenfalls unter den Begriff „Digitale Gewalt“ fallen könnten, wie Beleidigung, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Cybermobbing, Billigung von Straftaten etc. mangels gesetzlichen Auftrags keine Handhabe zum Tätigwerden, sofern nicht auch zusätzlich Normen des JMStV oder MStV tangiert sind. Bei Deepfake-Pornos kann die MA HSH z.B. nur tätig werden, wenn gleichzeitig absolut oder relativ unzulässige Pornografietatbestände erfüllt sind. Diesbezüglich wird mangels griffiger Gesetze dringender Novellierungsbedarf gesehen.

8. Sieht die Landesregierung die unter Frage 7 genannte Aufgabenzuweisung und personelle Ausstattung als ausreichend an? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die MA HSH ist hinsichtlich der Erledigung der ihr gesetzlich zugewiesenen Pflichtaufgaben nach derzeitigem Kenntnisstand auskömmlich finanziert.